

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

**- Drucksache 17/6070 –**

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe d) wird aufgehoben.
2. Nummer 2 wird aufgehoben.
3. Bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

**Begründung**

Der Vorhalt eines Atomkraftwerkes im Reservebetrieb ist, wenn überhaupt möglich, technisch schwer umsetzbar und mit hohen Kosten verbunden. Energiewirtschaftlich ist eine solche Kaltreserve durch ein Atomkraftwerk nicht notwendig. Der Gesetzentwurf sieht zudem gerade das Vorhalten eines der acht unsichersten Atomkraftwerke als Kaltreserve vor. Gerade bei diesen besteht Konsens, dass sie, insbesondere aufgrund ihrer unzureichenden Sicherung gegen Flugzeugabstürze oder ihrer sonstigen Sicherheitsmängel, nicht mehr weiterbetrieben werden dürfen. Auch ein Weiterbetrieb eines solchen unsicheren Atomkraftwerkes als Kaltreserve ist daher nicht vertretbar.

Der Gesetzentwurf sieht zudem nicht einmal den Verbrauch von Reststrommengen für den Reservebetrieb vor. Diese „geschenkte“ Verlängerung der Laufzeit eines AKWs ist nicht hinnehmbar.

Berlin, den 28.06.2011